

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Schwarzenmoor, Kreis Herford,

"Erweiterung der Eigenheimiedlung Schöne Aussicht"

Gemarkung Schwarzenmoor Fluren 12 und 16.

- - -

### I. Vorbemerkung

Das weiterhin anhaltende starke Interesse für eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt Herford, die reizvolle Wohnlage des Geländes und die Tatsache, daß die notwendigen Anschlußanlagen (Straßen, Be- und Entwässerung, Elektroversorgung) in der Hauptsache bereits angelegt sind, veranlaßt die Gemeinde Schwarzenmoor zur Erweiterung ihres Bebauungsgebietes in Bereich "Schöne Aussicht".

Sie hat sich daher zur Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes entschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 "Erweiterung der Eigenheimiedlung SCHÖNE AUSSICHT" wird in Übereinstimmung mit den §§ 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als qualifizierter Bebauungsplan festgesetzt. Er bildet die rechtliche Grundlage für eine planvolle und dem Landschaftsbild angepaßte Bebauung der einzelnen Grundstücke und des gesamten Plangebietes.

Diese rechtliche Grundlage ist insbesondere deshalb erforderlich, weil ein erheblicher Teil des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt und der weitere Schutz des Landschaftsbildes gesichert werden soll.

Mit der Festsetzung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 des BBauG. und des § 4 der GO. NHZ. vom 26.10.1952 tritt aufgrund § 5 (6) BBauG. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Herford vom 20.3.1955 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 24.1.1959 (Reg.-Anteblatt 1959 S.503/504 und 1959 S.55) für die in der entsprechenden Kennzeichnung vom Bebauungsplan erfaßten Gebiete ~~INSOFRIT~~ außer Kraft, als der Bebauungsplan einsch. Text eine bauliche und anderweitige Nutzung zuläßt.

Der Plan enthält die gemäß § 30 BBauG. vorgeschriebenen Mindestfestsetzungen über:

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung
- b) die überbaubaren Grundstücksflächen
- c) die örtliche Verkehrsflächen.

Weitere Festsetzungen (gemäß § 9 BBauG. und aufgrund der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29.11.1960 - GV. Bl. BRH-A-S.433) ergeben sich aus der Darstellung im Plan. Sie sind - wie auch die o.a. Mindestfestsetzungen - durch Zeichnung, Farbe und Schrift dargestellt.

Zum Bebauungsplan gehört ein Textteil, in dem insbesondere Festsetzungen zur Bebauung sowie zur Bau- und Grundstücksgestaltung aufgenommen worden sind.

## II. Kosten

Die erforderlichen Erschließungsanlagen sind in der Hauptsache im Zusammenhang mit der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 1 erstellt worden.

Die noch anzulegenden kurzen Wohnwege mit den darin zu verlegenden Abwasser- und Versorgungsleitungen werden gemäß § 125 (3) BBod. von Dritten (den Grundstückserwerbern) übernommen.

## III. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

## IV. Zeitfolge

Das Plangebiet soll sobald wie möglich endgültig aufgeschlossen und der Bebauung zugeführt werden.

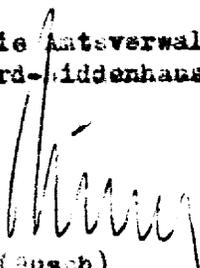
Sobald die Vermessung durchgeführt ist, werden die Erschließungsarbeiten in Angriff genommen.

Es wird damit gerechnet, daß die Bebauung der neugeschaffenen Wohngrundstücke in den Jahren 1963 - 1964 und 1965 durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

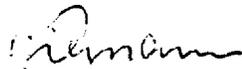
Herford/Schwarzenmoor, den <sup>14.1</sup>.....1963

Für die Amtsverwaltung  
Herford-Middenhausen

Für die Gemeinde:

  
(Busch)

Amts- u. Gemeindedirektor

  
(Rickmann)

Bürgermeister

Hat vorgelesen:

DETMOLD, DEN 31. Mai 1963  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IM ANTRAGE:

